

ANTRAG

der Abgeordneten Hinterholzer, Moser, Mag. Hackl, Kaufmann, Lobner und Schuster

gemäß § 34 LGO

zum Antrag Ltg.-1829/A-3/662-2017

betreffend **Anpassung der AfA an die effektive Nutzungsdauer**

Die wirtschaftliche Situation in Niederösterreich hat sich in den letzten Monaten sehr erfreulich entwickelt. Ein wesentlicher Indikator dafür ist das aktuelle Wirtschaftswachstum. Für Niederösterreich wird im Jahr 2018 vom IHS ein Wirtschaftswachstum von 3,3% prognostiziert. Dieses liegt erneut über dem Österreich-Durchschnitt von 2,1%.

Auch der Arbeitsmarkt weist eine positive Entwicklung auf. 621.000 unselbständig Beschäftigte im September 2017 bedeuten ein Plus von 1,8% gegenüber dem Vorjahr. Und auch die Arbeitslosenquote sinkt weiter, aktuell liegt sie bei 7,5% und damit im Österreichischen Durchschnitt.

Diese Entwicklungen werden neben einer steigenden Konsumnachfrage auch verstärkt durch die Investitionsnachfrage der Unternehmen getragen. Das zeigt sich eindrucksvoll im Förderbereich:

Die niederösterreichischen Unternehmen investieren wieder mehr: Die **Bewilligungen für Förderungen aus dem Wirtschafts- und Tourismusfonds** sind 2016 um 19,4 % (von 950 auf 1.134 Bewilligungen) und das **Projektvolumen** ist um 48 % (€ 222,4 Millionen auf € 329,2 Millionen) gestiegen.

In zahlreichen Gesprächen haben die Unternehmerinnen und Unternehmer in Niederösterreich jedoch auf den geänderten Abschreibungszeitraum für gewerblich genutzte Gebäude (von 3% auf 2,5% des Anschaffungswertes) als ein Ergebnis der Steuerreform 2015/2016 hingewiesen. Diese verlängerte AfA (Absetzung für Abnutzung) bedeutet für die Unternehmen eine zusätzliche Steuerbelastung und entspricht auch nicht der effektiven Nutzungsdauer von Gewerbeimmobilien.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Die Landesregierung wird ersucht an die Bundesregierung heranzutreten und diese aufzufordern, die aktuelle gesetzliche Grundlage der Absetzung für Abnutzung (AfA) für gewerblich genutzte Gebäude im Hinblick darauf zu überprüfen, inwieweit auf die effektive Nutzungsdauer von Gewerbeimmobilien abgestellt werden kann.

2. Durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO wird der Antrag Ltg.-1829/A-3/662-2017 miterledigt.“